



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

7. Jahrgang

7. Februar 2003

Nr. 5

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Ortschaftsratssitzung Parchau am 18. Februar 2003</i>	1
2. <i>Sondersitzung des Finanz- und Hauptausschusses am 26. Februar 2003</i>	2
3. <i>Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 27. Februar 2003</i>	2
4. <i>35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg (Sondersitzung) am 27. Februar 2003</i>	2
5. <i>Bebauungsplanentwurf Nr. 56 für das Gewerbegebiet „An der Magdeburger Chaussee“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</i>	3
6. <i>Beschlüsse der 34. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg vom 6. Februar 2003</i>	5
7. <i>Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003</i>	6
8. <i>Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg</i>	7
9. <i>Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</i>	8

## Stadt Burg

Amtlicher Teil

### 1. Ortschaftsratssitzung Parchau am 18. Februar 2003

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 18. Februar 2003 um 19:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 5 in Parchau die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Angermann
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 08.01. und 21.01.2003
5. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen und Anregungen
7. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

**2. Sondersitzung des Finanz- und Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Burg am 26. Februar 2003**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 26. Februar 2003 um 18.00 Uhr im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, eine Sondersitzung des Finanz- und Hauptausschusses stattfindet.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Privatisierung Schwimmhalle  
**(Vorlagen-Nr. 2003/044)**
2. Anfragen und Anregungen

**3. Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten am 27. Februar 2003**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 27. Februar 2003 um 17.15 Uhr im Rathaus, Breiter Weg 27, kleiner Sitzungssaal, eine Sondersitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungsangelegenheiten stattfindet.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Bestätigung der Auftragsvergabe der Baumaßnahme Zibbeklebener Straße  
**(Vorlagen-Nr. 2003/046)**
2. Anfragen und Anregungen

**4. 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg (Sondersitzung) am 27. Februar 2003**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 27. Februar 2003 um 18.00 Uhr im Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, die 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg (Sondersitzung) stattfindet.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Bestätigung der Auftragsvergabe der Baumaßnahme Zibbeklebener Straße  
**(Vorlagen-Nr. 2003/046)**
2. Privatisierung Schwimmhalle  
**(Vorlagen-Nr. 2003/044)**
3. Anfragen und Anregungen

**5. Bebauungsplanentwurf Nr. 56 für das Gewerbegebiet „An der Magdeburger Chaussee“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 26. März 2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 für das Gewerbegebiet „An der Magdeburger Chaussee“ beschlossen. Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft beginnend nördlich der Anbindung der „Zibbeklebener Straße“ an die „Magdeburger Chaussee“, verläuft nördlich führend parallel entlang der „Magdeburger Chaussee“ bis zur Einmündung eines landwirtschaftlichen Weges, biegt hier wieder in südliche Richtung zurück und stößt dann auf den Bereich des Einkaufszentrums „Burg-Center“. Von hier aus folgt der geplante räumliche Geltungsbereich der vorhandenen Heiztrasse bis zur „Zibbeklebener Straße“ und trifft parallel zur „Zibbeklebener Straße“ verlaufend wieder an seinen Ausgangspunkt (siehe anliegende Skizze).

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchgeführt werden.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Planung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Abwehr von derzeitig zulässigen Nutzungen aus der Anwendung des zur Zeit geltenden Zulässigkeitsrechts (§ 34 BauGB);
- Steuerung der Nutzungen durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Feinsteuerung), die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die mit innenstadtrelevanten Sortimenten handeln, soll eingeschränkt werden

Für das Plangebiet soll der Einzelhandel nur auf die nicht zentrenrelevanten Sortimente eingeschränkt werden. Die im Plangebiet bestehenden Betriebe entsprechen dieser Forderung und werden in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen **in der Zeit 17. Februar 2003 bis zum 4. März 2003** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen besteht.

Burg, 06. FEB. 2003

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Skizze siehe Folgeseite -



Anlage zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 56 für das Gewerbegebiet „An der Magdeburger Chaussee“

**6. Beschlüsse der 34. Sitzung des Stadtrates der Stadt Burg vom 6. Februar 2003**

**Öffentlicher Teil**

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003  
**(Beschluss-Nr. 2003/042)** **bestätigt**
2. Hebesteuersatzung 2003  
**(Beschluss-Nr. 2003/041)** **bestätigt**
3. Verfahrensweise zur Finanzierung und zum Bau der Zibbeklebener Straße  
**(Beschluss-Nr. 2003/043)** **bestätigt**
4. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)  
**(Beschluss-Nr. 2003/001)** **bestätigt**
5. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Burg  
**(Beschluss-Nr. 2003/004/1. Änderung)** **bestätigt**
6. Richtlinie über die Vergabe von Standflächen anlässlich der Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages 2003 in Burg  
**(Beschluss-Nr. 2003/013)** **bestätigt**
7. Allgemeinverfügung zur Durchführung des 7. Sachsen-Anhalt-Tages 2003 in Burg  
**(Beschluss-Nr. 2003/015)** **bestätigt**
8. Stadtumbau Ost - städtebauliches Konzept zum Stadtumbau  
hier: Bestätigung des Wettbewerbsbeitrages als Fortschreibung des städtebaulichen Konzeptes als Handlungsgrundlage  
**(Beschluss-Nr. 2003/017)** **bestätigt**
9. Stadtumbau Burg - städtebauliches Konzept Fördermittelbereitstellung  
hier: Regelung der Verfahrensweise bei der Entscheidung über Anträge (Abweichung vom "Windhundprinzip")  
**(Beschluss-Nr. 2003/018)** **bestätigt**
10. Bauleitplanung der Stadt Burg, Ortschaft Parchau/Sicherung der Bauleitplanung Veränderungssperre zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 für die Errichtung von Windenergieanlagen  
hier: Aufhebung der Veränderungssperre  
**(Beschluss-Nr. 2002/212)** **bestätigt**
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 48 für das Gewerbegebiet "Kanalschiene Marientränke"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
**(Beschluss-Nr. 2003/019)** **bestätigt**
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/5. Änderungsverfahren für den Bereich "Marientränke"  
hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB sowie Beschluss über die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
**(Beschluss-Nr. 2003/021)** **bestätigt**
13. Zuschuss für die Pro Civitate gGmbH, Bahnhofstraße 7 b, 06749 Bitterfeld, für das Projekt „Altersgerechtes Wohnen“ in der Pflegeeinrichtung Bethanienstraße 10, 39288 Burg  
**(Beschluss-Nr. 2003/030)** **bestätigt**

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes  
**(Beschluss-Nr. 2003/003/1. Änderung)** **bestätigt**
2. Grundstücksangelegenheit IGP Burg, I. BA - Errichtung eines EDV-Service-Centers  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 2000/087 vom 05.04.2000  
**(Beschluss-Nr. 2003/005)** **bestätigt**
3. Grundstücksangelegenheit IGP Burg, III. BA - Errichtung einer Produktionsstätte zur CNC gesteuerten Be- und Verarbeitung von Stahl- und Aluminiumteilen im Bereich des Maschinenbaues  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 2002/006 vom 06.02.2002  
**(Beschluss-Nr. 2003/016)** **bestätigt**
4. Grundstücksangelegenheit Flur 18, Flurstück 10002  
- Gemarkung Niegripp -  
**(Beschluss-Nr. 2003/022)** **bestätigt**
5. Grundstücksangelegenheit Berliner Chaussee 1a; Ergänzung zur Beschlussvorlage 2002/159  
**(Beschluss-Nr. 2003/028)** **bestätigt**

## 7. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 6. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 30.863.300 EUR

in der Ausgabe auf 30.863.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 9.633.450 EUR

in der Ausgabe auf 9.633.450 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2.200.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer A

(Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,  
land- und forstwirtschaftliches Vermögen)

Stadt Burg	OS Niegripp	OS Schartau	OS Detershagen	OS Parchau	OS Ihleburg
250 v.H.	300 v.H.	200 v.H.	200 v.H.	200 v.H.	250 v.H.

##### 2. Grundsteuer B

(Für Grundstücke des Grundvermögens)

Stadt Burg	OS Niegripp	OS Schartau	OS Detershagen	OS Parchau	OS Ihleburg
360 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	320 v.H.

##### 3. Gewerbesteuer

Stadt Burg	OS Niegripp	OS Schartau	OS Detershagen	OS Parchau	OS Ihleburg
380 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	270 v.H.	320 v.H.

Die unterschiedlichen Hebesätze sind bis zum Jahr 2004 in den Gebietsänderungsverträgen vereinbart.

Burg, 6. Februar 2003

gez.  
Langner  
Vors. des Stadtrates

Siegel

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2003

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom

**10. Februar 2003 bis 18. Februar 2003**

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 3 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Burg, den 7. Februar 2003

gez.  
Bohne  
AL Kämmerei

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

## 8. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg

*Wortlaut der Satzung:*

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S.1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat am 6. Februar 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Burg und ihre Ortschaften wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	Grundsteuer A (für land- und forst- wirtschaftl. Betriebe)	Grundsteuer B (für Grundstücke)	
Stadt Burg	250 v.H.	360 v.H.	380 v.H.
OS Niegripp	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
OS Schartau	200 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
OS Detershagen	200 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
OS Parchau	200 v.H.	300 v.H.	270 v.H.
OS Ihleburg	250 v.H.	320 v.H.	320 v.H.

Die unterschiedlichen Hebesätze sind bis zum Jahr 2004 in den Gebietsänderungsverträgen vereinbart.

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Jahr 2003.

### § 3

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Burg, den 7. Februar 2003

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

### 9. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

*Wortlaut der Satzung:*

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) und §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 6. Februar 2003 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Burg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) aufgestellt.

#### § 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder



b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,  
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Sofern der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist,
- a) beträgt die Gebühr bei Zurückweisung (dem Widerspruch wird nicht stattgegeben) das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR.
  - b) ist bei teilweisem Stattgeben eine dem Maß der Zurückweisung entsprechende anteilige Gebühr gemäß Abs. 1 a) zu erheben.
  - c) und wird dem Widerspruch voll stattgegeben, darf keine Gebühr erhoben werden.
- (2) Die Bearbeitung von erfolglos gebliebenen Widersprüchen ist gebührenpflichtig, sofern andere Gesetze (Verwaltungskostengesetz LSA, Kommunalabgabengesetz LSA) dem nicht entgegenstehen.
- (3) Auslagen im Widerspruchsverfahren werden gemäß § 6 erhoben.

#### **§ 5 Gebührenfreie Amtshandlungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in SV-Ausweis, Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosenbescheinigungen etc.),
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Bearbeitung einer Bürgschaft für eine städtische Gesellschaft,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten und von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

**§ 10**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierauf ist im Kostenbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 11**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA vom 13.12.1996, GVBI LSA S. 405), zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBI LSA S. 130) und die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

**§ 12**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - (a) die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. Oktober 2001,
  - (b) die Satzung der Gemeinde Niegripp über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17. Oktober 2001,
  - (c) die Satzung der Gemeinde Parchau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Oktober 2001,
  - (d) die Satzung der Gemeinde Schartau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 9. Oktober 2001,
  - (e) die Satzung der Gemeinde Detershagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 6. November 2001 und
  - (f) die Satzung der Gemeinde Ihleburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Oktober 2001

außer Kraft.

Burg, 06.02.2003

Burg, 06.02.2003

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

- Siegel -

gez.  
Langner  
Vorsitzende des  
Stadtrates

Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burg

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burg**

[Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)]

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
<b>A</b>	<b><u>Allgemeine Verwaltungskosten</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
1.1	- je angefangene Seite im Format DIN A 5	2,50
1.2	- je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00
1.5	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen, Drucke sowie Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten</b>	
2.1	Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz-weiß)	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	- einseitig	0,10
	- beidseitig	0,15
	- für Schüler in den Schulen der Gemeinde bis zum Format DIN A 4	0,05
2.1.2	bis zum Format DIN A 3	
	- einseitig	0,15
	- beidseitig	0,25
2.1.3	in größeren Formaten (Großformatkopiertechnik)	
2.1.3.1	- DIN A 2 (1-3 Blatt)	2,50/Blatt
	- DIN A 2 (4-9 Blatt)	2,25/Blatt
	- DIN A 2 (ab 10 Blatt)	2,10/Blatt
2.1.3.2	- DIN A 1 (1-3 Blatt)	3,50/Blatt
	- DIN A 1 (4-9 Blatt)	3,10/Blatt
	- DIN A 1 (ab 10 Blatt)	2,75/Blatt
2.1.3.3	- DIN A 0 (1-3 Blatt)	4,50/Blatt
	- DIN A 0 (4-9 Blatt)	4,00/Blatt
	- DIN A 0 (ab 10 Blatt)	3,45/Blatt
2.2	Fotokopien farbig	
2.2.1	- bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,50
2.2.2	- bis zum Format DIN A 3 je Seite	2,25
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise <sup>1</sup></b>	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	- je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2	- je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.1.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,50
3.1.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen in Fremder Sprache, je angefangene Seite	7,50

<sup>1</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 3: Es sind die Anmerkungen zur lfd. Tarifnummer 3 und 4 AIGO LSA in der Fassung vom 23.05.2000 (GVBl. LSA, S. 266), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA, S. 130), Anlage 2, Nr. 1 zu beachten (Gebührenbefreiungen)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
<b>4.</b>	<b>Akteneinsichtgewährung / Aktenüberlassung</b>	
4.1	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und andere amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens,	
4.1.1	- wenn die Einsicht beaufichtigt werden muss oder	6,00
4.1.2	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist	6,00
5.2	Schriftliche Auskünfte	
5.2.1	• aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	6,00
5.2.2	• aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	3,00
5.2.3	• zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	12,50
5.2.4	• Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	- Grundgebühr	5,00
5.2.4.2	- zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	• sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
5.2.5.1	- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand / weniger als eine Stunde verbunden ist	15,00
5.2.5.2	- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand / mehr als eine Stunde sowie jede weitere Stunde verbunden ist	30,00
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>2</sup>	6,00
5.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
5.2.8	Schriftliche Auskünfte deren Bearbeitung mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene halbe Stunde	15,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für	
	- jede angefangene Seite	0,15
	- jedoch mindestens	1,00

<sup>2</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 5.2.6:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.  
 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

Lfd.- Nr	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
7.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird - ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen - nach Zeitaufwand - - je angefangene halbe Stunde	15,00
<b>B</b>	<b><u>Besondere Verwaltungskosten</u></b>	
<b>8.</b>	<b><i>Haupt- und Finanzverwaltung</i></b>	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	- bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,00
8.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
8.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
8.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
8.6	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	5,00
<b>9.</b>	<b><i>Vermögens- und Bauverwaltung</i></b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00 (*)
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <sup>3</sup>	20,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifnummer 2 - mindestens jedoch	5,00
9.6	Abgabe digitaler/elektronischer Datenträger (CD o. Disketten)	
9.6.1	Abgabe digitaler Daten als CD-Rom - je CD-Rom (mind. 650 MB)	7,50
9.6.2	Abgabe digitaler Daten als Diskette - je Diskette (1,44 MB)	0,50
9.7	Abgabe von Plänen als Plotausgabe und Kopie (schwarz/weiß)	
9.7.1	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe	
9.7.1.1	- im Format DIN A 4 bis DIN A 2 (schwarz/weiß)	1,00
9.7.1.2	- im Format DIN A 1 bis DIN A 0 (schwarz/weiß)	2,00
9.7.1.3	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	5,00
		jedoch mindestens 2,50

<sup>3</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

Lfd.- Nr	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
9.7.1.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	8,00 jedoch mindestens 4,00
9.7.1.5	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 7.1.1 bis 9.7.1.4
9.7.2	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zur einer Größe	
9.7.2.1	- im Format DIN A 4 bis DIN A 2 (schwarz/weiß)	2,50
9.7.2.2	- im Format DIN A 1 bis DIN A 0 (schwarz/weiß)	5,00
9.7.2.3	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	10,00 jedoch mindestens 5,00
9.7.2.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	15,00 jedoch mindestens 7,50
9.7.2.5	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 7.2.1 bis 9.7.2.4
9.7.3	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht	
9.7.3.1	- bis 20 Seiten im Format DIN A 4	5,00
9.7.3.2	- bis 50 Seiten im Format DIN A 4	7,50
9.7.3.3	- über 50 Seiten im Format DIN A 4	10,00
9.8	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen	
9.8.1	unter Beachtung des Rohbauwertes	
9.8.1.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR des Rohbauwertes	4,50
9.8.1.2	- jedoch mindestens	40,00
9.8.2	Soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist,	
9.8.2.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR des Herstellungswertes,	3,00
9.8.2.2	- jedoch mindestens	40,00
9.8.3	bei Gebäuden, die dem § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA entsprechen	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 9.8.1 oder 9.8.2
9.8.4	Befreiungen je Baumaßnahme	20,00
9.8.5	Nachträgliche Genehmigung	
9.8.5.1	- je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	<b>zweifacher Betrag, der für eine Genehmi- gung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr</b>
9.8.5.2	- je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich <u>nicht</u> genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmi- gung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
9.8.6	Ablehnung einer Genehmigung	50 v. H. der für eine Genehmi- gung festzuset- zenden Gebühr
9.8.7	Gebühren im Falle der Zurückziehung eines Antrages  - jedoch mindestens	25 v. H. der für eine Genehmi- gung festzuset- zenden Gebühr  10,00
9.8.8	Widerspruchsbearbeitung	
9.8.8.1	- bei Abhilfe	12,50
9.8.8.2	- bei Zurückweisung	1,5-fache der Gebühr nach Ziff. 9.8.4
9.9	Abgabe von Plänen und zugehörigen Texten nach Maßgabe der Tarifnummer 2	
9.10	Genehmigung und Abnahme von Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die in bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft der Stadt Burg liegen; Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Tarifnummer 9.11	

Lfd.- Nr	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
9.11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00
9.12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar	
9.12.1	- für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
9.12.2	- Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00
<b>10.</b>	<b>Besondere Bescheide auf Antrag</b>	
10.1	Ablehnungsbescheid zum Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	10,00
10.2	Festsetzung der Hausnummerierung	12,50
10.3	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung)	15,00
10.4	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	12,50
<b>11.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
11.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
11.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00 (*)

(\*) Bei den Tarifnummern 9.3 und 11.2 ist § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (Höhe der Kosten) zu beachten.

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*